

## **Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mertingen am Samstag, 20.07.2024**

### **Nr. 1**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Solaranlage Pulsäcker“ 1. Änderung hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Mertingen hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solaranlage Pulsäcker“ 1. Änderung beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 09.07.2024 wurde nach den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB der Entwurf der vorgenannten Bebauungsplanänderung gebilligt und beschlossen, diesen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.07.2024 liegt hierzu in der Zeit vom

**22.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024**

im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Fuggerstraße 5, Mertingen, Zimmer 03, Tel. 09078/ 960026 oder [adelheid.deglmann@mertingen.de](mailto:adelheid.deglmann@mertingen.de) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Bebauungsplanentwurf „Solaranlage Pulsäcker“ 1. Änderung kann weiterhin von der Homepage der Gemeinde Mertingen unter dem Link: [www.mertingen.de/bauleitplanung-in-aufstellung](http://www.mertingen.de/bauleitplanung-in-aufstellung) abgerufen werden.

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung liegen weiterhin folgende umweltbezogenen Informationen bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs in vollem Umfang eingesehen werden können:

- Umweltbericht in der Fassung vom 09.07.2024: Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen durch die Planung

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z.B. per E-Mail an [gemeinde@mertingen.de](mailto:gemeinde@mertingen.de)), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mertingen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

### **Nr. 2**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Waschulzik“, 2. Änderung und Erweiterung hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Gemeinderat Mertingen hat in seiner Sitzung am 09.07.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Waschulzik“, 2. Änderung und Erweiterung in der Fassung vom 13.6.2023, zuletzt geändert am 09.07.2024, gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Waschulzik“, 2. Änderung und Erweiterung als Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab 22.07.2024 im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Zimmer Nr. 03, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ab 05.08.2024 kann er auch auf der Homepage der Gemeinde Mertingen unter dem Link: [www.mertingen.de/bauleitplanung-rechtskraeftig](http://www.mertingen.de/bauleitplanung-rechtskraeftig) eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung, sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Mertingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

### **Nr. 3 Abfuhrtermine**

Montag, 22.07.2024	Abholung Restmülltonne (Gebiet 1) Abholung Biotonne (Gebiet 2)
Mittwoch, 24.07.2024	Abholung Biotonne (Gebiet 3)
Freitag, 26.07.2024	Abholung Biotonne (Gebiet 1)

### **Nr. 4 Recyclinghof Mertingen**

Der Recyclinghof an der Lauterbacher Straße ist am Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

### **Nr. 5 Grüngutanlieferung**

Das Grüngut wird zu folgenden Zeiten bei der Biogasanlage BENC KG, Zur Königsmühle 3, angenommen:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag von 8.00 bis 13.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Grüngutsammelstelle geschlossen.

### **Nr. 6 Veranstaltungen der Mertinger Vereine**

Donnerstag, 25.07.2024 um 19.00 Uhr	Generalversammlung des Krippenvereins Mertingen in der Alten Brauerei Mertingen
-------------------------------------	---

Weitere Termine finden Sie auf unserer Homepage unter [www.mertingen.de](http://www.mertingen.de).

Veit Meggle  
Erster Bürgermeister

Nr. 7

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Schmittergruppe;  
Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2024**

**Haushaltssatzung**

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmittergruppe

**Sitz: Nordendorf, Landkreis Augsburg**

**für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.376.000,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.188.600,00 €
ab.	

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen werden nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Nordendorf, den 02.07.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmittergruppe

Steffen Richter  
Verbandsvorsitzender